

09.09.11**Empfehlungen
der Ausschüsse**Kzu **Punkt** ... der 886. Sitzung des Bundesrates am 23. September 2011

**Gesetz zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie im
Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht
(Fernunterrichtsschutzgesetz)**

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 1 Satz 4 - neu - FernUSG)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Keiner Zulassung bedürfen Fernlehrgänge, die von staatlichen oder nach dem jeweiligen Landesrecht staatlich anerkannten Hochschulen angeboten werden."

2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

"§ 12a Einheitliche Stelle, Genehmigungsfiktion

(1) Die Verfahren nach § 12 Absatz 1 können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(2) Hat die zuständige Behörde nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt."

Begründung:

Soweit staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen privatrechtliche Verträge zur Teilnahme an Fernlehrgängen schließen, unterliegen diese, wie auch von der Rechtsprechung festgestellt (vgl. etwa Beschluss des Oberlandesgerichts Köln vom 24. November 2006 - 81 Ss-OWi 71/06 - 2010 B), dem Anwendungsbereich des Fernunterrichtsschutzgesetzes. Diese Rechtslage berücksichtigt jedoch nicht angemessen die spezifischen Belange und Interessen der Hochschulen: Die Hochschulen müssen sich – auch im Rahmen ihrer privatrechtlich organisierten Studienangebote – umfassenden qualitätssichernden Kontrollen und Maßnahmen bzw. Genehmigungsverfahren wie Studiengangakkreditierung und/oder staatlicher Genehmigung sowie für den nichtstaatlichen Hochschulbereich der staatlichen Anerkennung und institutionellen Akkreditierung stellen, die in den Landeshochschulgesetzen im Einzelnen unterschiedlich ausgestaltet sind. Die Fernstudienangebote stellen in den Hochschulen spezifische in das Studienkonzept und das Profil der Hochschule eingebettete Angebote dar, für die eine zusätzliche Einzelprüfung nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz weder sinnvoll noch angesichts der umfassenden anderweitigen Kontrolle und Prüfungen erforderlich erscheint. Die Fernlehrgänge an Hochschulen unterfallen daher nicht dem Schutzzweck des Gesetzes zum Kunden- und Verbraucherschutz, wie dies anderweitige gewerbliche Angebote darstellen; die Kontrolle wird durch die für den Hochschulbereich geltenden Qualitätssicherungsinstrumente hinreichend gewährleistet. Es besteht ein sachlicher Grund, den Fernunterricht an Hochschulen insgesamt – d. h. sowohl was die öffentlichen als auch die privatrechtlich organisierten Angebote betrifft – aus dem Anwendungsbereich auszunehmen. Eine zusätzliche gebührenpflichtige Zulassung nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz würde die Hochschulen – die bereits umfassenden Qualitätssicherungsmaßnahmen und Genehmigungsverfahren unterliegen – zusätzlich und damit unverhältnismäßig belasten und das Entwicklungs- und Innovationspotenzial sowie die gerade mit Blick auf steigende Studierendenzahlen notwendige Flexibilität der Hochschulen sowie an Studienangeboten unnötig beschränken, weil diese sich zusätzlichen inadäquaten bürokratischen Verfahren stellen müssen.

Mit der geforderten Gesetzesänderung wird den Besonderheiten des Hochschulwesens Rechnung getragen.